I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2087/74 DES RATES

vom 2. August 1974

zur Aufstockung des durch die Verordnung (EWG) Nr. 3593/73 für das Jahr 1974 eröffneten Gemeinschaftszollkontingents für bestimmtes Sperrholz aus Nadelholz der Tarifnummer ex 44.15 des Gemeinsamen Zolltarifs

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 28,

nach Kenntnisnahme von dem Verordnungsentwurf der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Rat hat mit der Verordnung (EWG) Nr. 3593/73 [1] für bestimmtes Sperrholz aus Nadelholz der Tarifnummer ex 44.15 des Gemeinsamen Zolltarifs ein zollfreies Gemeinschaftszollkontingent, das vorerst auf 500 000 Kubikmeter festgesetzt wurde, eröffnet und auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt.

Auf Grund der wirtschaftlichen Daten über Verbrauch und Produktion dieser Waren ist eine endgültige Gemeinschaftsbilanz über den Einfuhrbedarf aus dritten Ländern noch nicht möglich. Offenbar besteht jedoch bei einigen Mitgliedstaaten ein zusätzlicher Bedarf, der aus der Gemeinschaftsproduktion nicht gedeckt werden kann. Daher empfiehlt es sich, das betreffende Zollkontingent um eine angemessene Menge zu erhöhen, die bei 100 000 Kubikmeter liegen könnte.

Da der zusätzliche Bedarf der einzelnen Mitgliedstaaten nicht genau bekannt ist, muß der Entwicklung der Einfuhren der genannten Waren Rechnung getragen werden ; es ist deshalb eine Gemeinschaftsreserve in Höhe der vorgesehenen Aufstockung zu bilden.

Die ersten Quoten, die den Mitgliedstaaten bei der Aufteilung des ursprünglichen Kontingents zugeteilt wurden, können mehr oder weniger rasch ausgeschöpft werden. Um Unterbrechungen zu vermeiden, muß deshalb jeder Mitgliedstaat, der seine erste Quote fast ganz ausgeschöpft hat, die Ziehung einer zusätzlichen Quote auf die Reserve vornehmen. Diese Ziehung muß jeder Mitgliedstaat vornehmen, wenn seine zusätzlichen Quoten fast ganz ausgeschöpft sind, und soweit noch eine Reservemenge vorhanden ist. Die ersten und die zusätzlichen Quoten müssen bis zum Ende des Kontingentszeitraums gelten. Diese Art der Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem die Möglichkeit haben muß, den Stand der Ausschöpfung der Kontingentsmenge zu verfolgen und die Mitgliedstaaten darüber zu unterrichten.

Ist zu einem bestimmten Zeitpunkt des Kontingentszeitraums in einem der Mitgliedstaaten eine größere Restmenge vorhanden, so muß dieser Staat einen erheblichen Teil davon auf die Reserve übertragen, um zu verhindern, daß ein Teil des Zollkontingents in einem Mitgliedstaat nicht ausgeschöpft wird, während er in anderen Mitgliedstaaten verwendet werden könnte —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Das durch die Verordnung (EWG) Nr. 3593/73 eröffnete Gemeinschaftszollkontingent für bestimmtes Sperrholz aus Nadelholz der Tarifnummer ex 44.15 des Gemeinsamen Zolltarifs wird von 500 000 Kubikmeter auf 600 000 Kubikmeter heraufgesetzt.

(2) Diese Aufstockung um 100 000 Kubikmeter bildet die Reserve.

Artikel 2

(1) Schöpft ein Mitgliedstaat seine Quote gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3593/73 oder — bei Anwendung des Artikels 4 der vorliegenden Verordnung — die gleiche Quote abzüglich des auf die Reserve übertragenen Teils zu 90 v.H. oder mehr aus, so nimmt er unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission — soweit die Reservemenge ausreicht — die Ziehung einer zweiten Quote in Höhe von 10 v.H.

[1] ABl. Nr. L 365 vom 31. 12. 1973, S. 45.

seiner ersten Quote vor, die gegebenenfalls auf die höhere Einheit aufgerundet wird.

(2) Ist nach Ausschöpfung der ersten Quote die zweite von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v.H. oder mehr ausgeschöpft, so nimmt dieser Mitgliedstaat unverzüglich nach Maßgabe des Absatzes 1 die Ziehung einer dritten Quote in Höhe von 5 v.H. seiner ersten Quote vor.

(3) Ist nach Ausschöpfung der zweiten Quote die dritte von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v.H. oder mehr ausgeschöpft, so nimmt dieser Mitgliedstaat unverzüglich unter den gleichen Bedingungen die Ziehung einer vierten Quote in Höhe der dritten Quote vor.

Dieses Verfahren wird bis zur Erschöpfung der Reserve angewandt.

(4) Abweichend von den Absätzen 1, 2 und 3 können die Mitgliedstaaten niedrigere als die in diesen Absätzen vorgesehenen Quoten ziehen, wenn Grund zur Annahme besteht, daß diese nicht ausgeschöpft werden können. Sie unterrichten die Kommission über die Gründe, die sie veranlaßt haben, diesen Absatz anzuwenden.

Artikel 3

Die in Anwendung von Artikel 2 gezogenen zusätzlichen Quoten gelten bis zum 31. Dezember 1974.

Artikel 4

Hat ein Mitgliedstaat die ihm gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3593/73 zustehende Quote am 15. Oktober 1974 nicht ausgeschöpft, so überträgt er von der nicht genutzten Menge den Teil, der 20 v.H. seiner ersten Quote übersteigt, spätestens am 10. November 1974 auf die Reserve. Er kann eine größere Menge übertragen, wenn Grund zur Annahme besteht, daß die betreffenden Menge nicht ausgeschöpft werden kann.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens am 10. November 1974 die Gesamtmenge der Einfuhren der betreffenden Waren mit, die bis zum 15. Oktober 1974 einschließlich getätigt und auf das Zollkontingent angerechnet wurden, sowie gegebenenfalls den Teil ihrer Quote, den sie auf die Reserve übertragen.

Artikel 5

Die Kommission verbucht die Beträge der von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3593/73 und gemäß Artikel 2 der vorliegenden Verordnung eröffneten Quoten und unterrichtet die einzelnen Mitgliedstaaten über den Stand der Ausschöpfung der Reserve, sobald ihr die Mitteilungen zugehen.

Sie unterrichtet die Mitgliedstaaten spätestens am 10. November 1974 über die Reserve, die nach den in Anwendung von Artikel 4 erfolgten Übertragungen verbleibt.

Sie sorgt dafür, daß die Ziehung, mit der die Reserve ausgeschöpft wird, auf die verfügbare Restmenge beschränkt bleibt, und gibt zu diesem Zweck dem Mitgliedstaat, der diese letzte Ziehung vornimmt, die Restmenge an.

Artikel 6

(1) Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um durch die Eröffnung der gemäß Artikel 2 gezogenen zusätzlichen Quoten die fortlaufenden Anrechnungen auf ihren kumulierten Anteil an dem Zollkontingent zu ermöglichen.

(2) Die zusätzlichen Quoten sind gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3593/73 zu verwalten.

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 2. August 1974.

Im Namen des Rates

Der Präsident

B. DESTREMAU